

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts vom 3. März 2017 in der Rechtssache T-556/16, CX/Kommission, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13, seinen Namen nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Bewerber aufzunehmen, abgewiesen worden ist.

Er macht zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, der Berichtigung der Bekanntmachung sowie der grundlegenden Prinzipien für das Assessment-Center

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens sei insofern rechtswidrig, als weder die Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) im Licht der dienstlichen Interessen noch die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkung im Hinblick auf die tatsächlichen dienstlichen Erfordernisse sachlich begründet werde.

Zweitens seien die für die allgemeinen Auswahlverfahren des EPSO geltenden grundlegenden Prinzipien für das Assessment-Center rechtswidrig und ungültig und entbehrten einer wissenschaftlichen Grundlage, da es keinen Anhaltspunkt, Beleg oder Beweis für die beim EPSO angewandten grundlegenden Verfahren gebe, die auf folgenden Prinzipien beruhten: (i) „Das Verhalten in der Vergangenheit ist der beste Indikator für künftige Leistung“; (ii) „Die spätere Arbeitsleistung lässt sich am besten mit Hilfe von Assessment-Centern, in denen der künftige Arbeitsalltag simuliert wird, erkennen“.

Drittens sei die Berichtigung der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 rechtswidrig.

2. Verfahrensverstöße während des Assessment-Centers

Während des Assessment-Centers seien eine Reihe von Verfahrensverstößen begangen worden.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 10. Mai 2017 — Gert Teglgaard und Fløjstrupgård I/S/Fødevareministeriets Klagecenter

(Rechtssache C-239/17)

(2017/C 221/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gert Teglgaard und Fløjstrupgård I/S

Beklagter: Fødevareministeriets Klagecenter

Vorlagefragen

1. Ist im Fall einer Nichterfüllung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands durch einen Betriebsinhaber in einem bestimmten Kalenderjahr und der daher nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 796/2004 der Kommission⁽²⁾ vorgenommen Kürzung der Direktzahlungen an den Betriebsinhaber abzustellen auf
 - a) das Kalenderjahr der Nichterfüllung oder
 - b) das (spätere) Kalenderjahr, in dem diese Nichterfüllung festgestellt wird?
2. Ist das Ergebnis dasselbe im Hinblick auf die später erlassenen Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates⁽³⁾ in Verbindung mit Art. 70 Abs. 4 und Abs. 8 Buchst. a der Verordnung Nr. 1122/2009 der Kommission⁽⁴⁾?

3. Ist im Fall einer Nichterfüllung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands durch einen Betriebsinhaber in den Jahren 2007 und 2008, die aber erst im Jahr 2011 festgestellt wird, für die Festsetzung der Kürzung der Beihilfe die Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates in Verbindung mit der Verordnung Nr. 796/2004 der Kommission oder die Verordnung Nr. 73/2009 des Rates in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1122/2009 der Kommission anzuwenden?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316, S. 65).

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Mai 2017 von der Holistic Innovation Institute, SLU gegen das Urteil
des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache T-706/14, Holistic
Innovation Institute/REA**

(Rechtssache C-241/17 P)

(2017/C 221/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Holistic Innovation Institute, SLU (Prozessbevollmächtigter: J. J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017, Holistic Innovation Institute/REA, T-706/14, EU: T:2017:89, aufzuheben;
- den Beschluss des Direktors der Exekutivagentur für die Forschung vom 24. Juli 2014 (ARES [2014] 2461172), die Verhandlungen mit der Holistic Innovation Institute, SLU zu beenden und ihre Beteiligung an den europäischen Projekten Inachus und ZONeSEC auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- der Holistic Innovation Institute, SLU Schadensersatz in dem in Rn. 177 der Rechtsmittelschrift dargelegten Umfang zuzusprechen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Auffassung vertreten habe, dass die REA dafür zuständig gewesen sei — und dabei die Grenzen der ihr im Zusammenhang mit dem siebten Rahmenprogramm übertragenen Aufgaben nicht überschritten habe –, die Leistungsfähigkeit von Holistic Innovation Institute zu beurteilen und sie von den Verhandlungen im Rahmen der Projekte Inachus und ZONeSEC auszuschließen (Rn. 39 des angefochtenen Urteils).
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es Abschnitt 2.2.2 Abs. 1 des Anhangs des Beschlusses 2012/838 dahin ausgelegt habe, dass er es der REA ermögliche, Holistic Innovation Institute von den Verhandlungen im Rahmen der Projekte Inachus und ZONeSEC auszuschließen (Rn. 126 des angefochtenen Urteils).